

HINWEISE FÜR DAS STUDIUM DER SOZIOLOGIE IM HAUPTFACH NACH  
 DER "ORDNUNG FÜR DIE **MAGISTERPRÜFUNG**  
 IM FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN  
 vom 5. Juli 1995"

**Vorbemerkung:**

**Für den Magisterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer vorher mindestens ein Fachsemester im Rahmen des Diplomstudienganges studiert hat. Ein Antrag auf Wechsel des Abschlusses muss vom Prüfungsausschussvorsitzenden befürwortet werden**

**0. Geltung der Prüfungsordnung**

Die genannte Prüfungsordnung gilt grundsätzlich für alle Studierende des Hauptfaches Soziologie mit Abschluß Magister (M.A.).

**1. Prüfungsfächer**

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs 05 sieht die Prüfung im Hauptfach Soziologie sowie in zwei frei zu wählenden Nebenfächern bzw. einem zweiten Hauptfach vor.

**2. Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung, eine studienbegleitende Prüfung, ist bestanden, wenn die vorgesehenen Leistungsnachweise vorgelegt werden. Die Zwischenprüfung als Abschluß des ersten Studienabschnitts soll nach dem 4. Fachsemester abgelegt werden. Nach dem 4. Fachsemester können vorgeschriebene und bis dahin nicht bestandene Leistungsnachweise noch jeweils zweimal wiederholt werden, so daß nach dem 6. Fachsemester die Leistungen zur Zwischenprüfung erbracht sein müssen. Sind die Scheine nicht bis zum Ende des **6. Semesters** erbracht, ist eine besondere Studienberatung wahrzunehmen. Wird diese Studienberatung versäumt, ist **die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden**. (vgl. § 8 (6) Magisterprüfungsordnung).

Als **Leistungsnachweise** sind vorzulegen:

1. Einführung in die Soziologie I (Klausurschein)
2. Einführung in die Soziologie II (Klausurschein)
3. Proseminarschein aus einem beliebigen Bereich der Soziologie
4. s. *Änderungen* im Anhang lt. **Integrierter Methodenausbildung**

In den **Nebenfächern** sind zur Zwischenprüfung keine Leistungsnachweise vorzulegen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mindestens eines Nebenfaches im ersten Studienabschnitt wird jedoch dringend empfohlen.

**3. Hauptstudium**

Nach Ablegen der Zwischenprüfung, bzw. wenn die betreffende Hochschullehrerin/der betreffende Hochschullehrer im Auftrage der Dekanin bzw. des Dekans des Fachbereichs eine Ausnahme bewilligt, können die Leistungen des zweiten Studienabschnitts erbracht werden.

Es sind dies für das Hauptfach Soziologie:

- a) ein Mittelseminar
- b) ein Oberseminar
- c) s. *Änderungen* im Anhang lt. **Integrierter Methodenausbildung**

Die Leistungsnachweise müssen aus mindestens zwei unterschiedlichen Bereichen der Soziologie stammen. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn Leistungsnachweise von **Lehrveranstaltungen von mindestens zwei verschiedenen Lehrpersonen** der Soziologie vorgelegt werden.

Für die beiden **Nebenfächer** ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach als Nebenfach nach Maßgabe der Studienordnungen bzw. der Studienpläne der jeweiligen Fächer zu erbringen. Es wird empfohlen, **rechtzeitig** Art und Umfang der dort vorgeschriebenen Leistungsnachweise **in den betreffenden Fächern** zu erkunden.

Wird an Stelle der beiden Nebenfächer ein **weitere Hauptfach** gewählt, ist dies nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung dieses Faches zu studieren. Die schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) ist im ersten Hauptfach (Soziologie) zu schreiben.

**4. Teil I der Magisterprüfung: Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit)**

Wenn die vorgenannten Nachweise erbracht sind, kann die Zulassung zur Prüfung beantragt und die schriftliche Hausarbeit angemeldet werden. Das Thema wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer (Erstgutachterin/Erstgutachter) auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten formuliert.

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist der Soziologie zu entnehmen. Eine Gruppenarbeit ist nicht möglich. Für die Bewertung der Arbeit ist eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter zu bestellen.

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate, eine **Verlängerung** von **maximal drei Monaten** ist möglich. Der formlose, schriftliche, begründete Antrag auf Verlängerung ist der betreuenden Lehrperson rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist zur Befürwortung und anschließend dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

### **5. Teil II der Magisterprüfung: Klausuren und mündliche Prüfungen**

Zwischen zwei und sechs Wochen, nachdem die Hausarbeit angenommen (d.h. begutachtet) ist, sind im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. im zweiten Hauptfach je fünfständige Klausuren abzulegen. Es werden je zwei Themen zur Auswahl gestellt.

Zwischen zwei und sechs Wochen nach dem Bestehen der Klausuren finden die mündlichen Prüfungen im Hauptfach Soziologie (Dauer 1 Stunde) und in den Nebenfächern (je 1/2 Stunde) bzw. dem zweiten Hauptfach (1 Stunde) statt.

Die Erstgutachterin/bzw. der Erstgutachter (Prüferin/Prüfer) der Magisterarbeit nimmt in der Regel die schriftliche und mündliche Prüfung im Hauptfach Soziologie ab. In den Nebenfächern wird für die Abnahme der schriftlichen und mündlichen Prüfungen jeweils dieselbe Prüferin bzw. derselbe Prüfer bestellt; für die Klausuren ist jeweils eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter zu bestellen.

Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Magisterprüfung (Teil I und II) werden mit deren Einverständnis auf Vorschlag der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten bestellt.

### **6. Studienberatung zu Beginn des Studiums und bei Überschreitung der Regelstudienzeit**

Alle Studierende haben **zu Beginn ihres Studiums** an einer Studienfachberatung teilzunehmen, bei der auch die Wahl der Fächerkombination besprochen werden sollte. Die Studienberatung innerhalb der Orientierungseinheit im ersten Fachsemester gilt als entsprechende Studienfachberatung. Außerdem wird die Studienfachberatung von jedem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers des Instituts für Soziologie durchgeführt. Besondere Bescheinigungen darüber werden nicht ausgestellt.

Bei **Überschreitung der Regelstudienzeit** muss auf Anforderung des Studentensekretariats eine Studienberatung bei einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers des Instituts für Soziologie wahrgenommen werden, bei der insb. über Aspekte der individuellen Studien- und

Prüfungsorganisation und über die konkrete Planung des Studienabschlusses gesprochen werden sollte. Die Bescheinigung auf der Rückseite der Aufforderung wird nach Abschluss des Gesprächs vom Mitglied des Lehrkörpers ausgestellt.

### **7. Wechsel des Abschlusses**

Ein Wechsel vom Magister-Abschluss zum Diplomabschluss (beides Hauptfach Soziologie) ist beim Studentensekretariat der Universität Hamburg zu beantragen. Ein solcher Antrag muss vorher vom Prüfungsausschussvorsitzenden befürwortet werden. (Formulare im Geschäftszimmer)

### **8. HWP-Absolventinnen bzw. HWP-Absolventen**

HWP-Absolventinnen bzw. HWP-Absolventen können Vorleistungen aus ihrem HWP-Studium für die Zwischenprüfung anrechnen lassen. Für Absolventinnen bzw. Absolventen sind dies für das Fach Soziologie die Leistungsnachweise unter Ziffer 1., 2., 3 und 4. (nach erfolgreichem Abschluß von Statistik II bzw. der Integrierten Methodenausbildung) des Abschnitts "2. Zwischenprüfung" dieses Hinweisepapiers.

### **PROMOTION**

Nach erfolgreichem Abschluß der Magisterprüfung im Hauptfach Soziologie (bzw. der Diplomprüfung in Soziologie) kann zum Dr. phil. im Fach Soziologie promoviert werden. Neben der Vorlage einer mindestens "ausreichend" bewerteten Dissertation hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat einer "Prüfungs-Disputation" zu unterziehen (Näheres siehe Promotionsordnung des Fachbereichs 05).

Bewerberinnen bzw. Bewerber mit anderen Studienabschlüssen als den vorgenannten sollten sich für die Klärung der formalen Voraussetzungen mit einem Mitglied des Lehrkörpers in Verbindung setzen, wenn sie in Soziologie promovieren möchten

# A N H A N G

---

## Integrierte Methodenausbildung für SoziologInnen und PolitikwissenschaftlerInnen

1. Einführung in die Soziologie I (Klausurschein)
2. Einführung in die Soziologie II (Klausurschein)
3. Proseminarschein aus einem beliebigen Bereich der Soziologie

Im Rahmen der *Integrierten Methodenausbildung* sind folgende Lehrveranstaltungen **obligatorisch**:

### GRUNDSTUDIUM

- I. **Methodengrundkurs (4 SWS + Tutorien)**
- II. **Vorlesung mit Klausur: Statistische Analyseverfahren (2 SWS)**
- III. **Vorlesung mit Klausur: Qualitative Sozialforschung (2 SWS)**

Es sind keine weiteren Wahlpflichtveranstaltungen sind zu besuchen, jedoch wird die Teilnahme am *Mathematischen Propädeutikum (2SWS mit Eingangstest)*, an einer *Einführung in die Software SPSS* (PC Kurs mit begrenzter Teilnehmerzahl, es gibt 2 Parallelkurse) und nach Belieben *Präsentationstechniken* dringend empfohlen.

### HAUPTSTUDIUM

Für Studierende der Soziologie (Diplom/M.A.) sind **8 SWS** an Methodenlehrveranstaltungen zu belegen. Es kann aus den angebotenen Lehrveranstaltungen von Typ I bis IV gewählt werden, aber darunter sollte eine Lehrveranstaltung von Typ III **oder** IV belegen.

Typ I:		
Methoden statistischer Auswertungsverfahren für Fortgeschrittene		2 SWS
Typ I:		
Methoden qualitativer Auswertungsverfahren für Fortgeschrittene		2 SWS
Typ II:		
Haupt-/Oberseminare: Fachspez. Theorien und Methoden		2 SWS
Typ III:		
Haupt-/Oberseminare: Empirische Projektseminare		4 SWS
Typ IV :		
Haupt-/Oberseminare: Empirisches Praktikum		8 SWS